



TEIL A PLANZEICHNUNG
M. 1:500

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25
OBSTGARTEN - SÜD

Aufgrund der §§ 10 und 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen (BaugestG) vom 11.11.1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) sowie in Verbindung mit § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 4.3.1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 "Obstgarten - Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BBauG
 - Art und Maß der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG § 4 BauNVO
 - (MI) Mischgebiet § 6 BauNVO
 - Z=II Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. zwei §§ 16 und 17 BauNVO
 - Z=III Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. drei §§ 16 und 17 BauNVO
 - GRZ=0,25 Grundflächenzahl maximal z.B. 0,25 §§ 16 und 17 BauNVO
 - GFZ=0,64 Geschosflächenzahl maximal z.B. 0,64 §§ 16 und 17 BauNVO
 - Bauweise, Baulinie, Baugrenze:
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser oder Hausgruppen zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
 - Abweichende Bauweise § 22 Abs.4 BauNVO
 - Baulinie § 23 BauNVO
 - Baugrenze § 23 BauNVO
 - Verkehrsfächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
 - Verkehrsfäche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Begrenzung der Verkehrsfäche
 - Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
 - Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -
 - Sonstige Festsetzungen:
 - Fläche für den privaten, ruhenden Verkehr einschl. Zufahrt § 9 Abs.1 Nr.4 und Nr.22 BBauG
 - Stellplatz
 - Gemeinschaftsgaragen
 - Mit Gehrechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG
 - Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG
 - Abgrenzung unterschiedlichen Maßes baulicher Nutzung § 16 Abs.5 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Art baulicher Nutzung, unterschiedlichen Maßes baulicher Nutzung und unterschiedlicher Bauweise §§ 1 Abs.2, 16 Abs.5 und 22 BauNVO
 - Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Strüchern § 9 Abs.1 Nr.25a und Nr.25b BBauG
 - Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BBauG
 - Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BBauG



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.11.1981 aufgestellt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2a Abs. 1 bis 3 BBauG wurde nach vorheriger Bekanntmachung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 4.1.1982 bis 8.2.1982 nach vorheriger am 15.12.1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Der katastermäßige Bestand am 26.1.1982 wurde die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die zu verbleibenden Bäume wurden nicht überprüft.

Katasteramt Rendsburg
28. APR. 1982
Reg. Verm. Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BBauG am 4.3.1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 4.3.1982 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates vom 2.8.1982 Az.: Abt. VI - B 25 Büdelsdorf mit Auflassung erteilt.

Die Auflagen/Hinweise wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 4.3.1982 erfüllt. Die Erfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 2.8.1982 bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird ausgefertigt.

Büdelsdorf, den 5.8.1982

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 12 BBauG am 27.8.1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Planverfasser
Dipl.-Ing. Goebel Dipl.-Ing. Thielemann
Architekten Eckernförde